Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der gesetg. Rath — Auf bie Botichaft bes Bolly. Rathe vom 18. Mer; und nach angehörtem Bericht feiner Commision bes offentlichen Unterrichts;

verordnet:

Das Mationalgebaube in ber Gemeinde Schwph, C. ABaloftatten, bas Zeughauslein genannt, ift diefer Gemeinde zu Einrichtung eines neuen Schulgebaubes überlaffen.

Die Unterrichtscommission rath gu folgender Botschaft an ben Bolly. Rath , welche angenommtn wird :

3. Bolly. Rathe! Gie fordern in einer Botichaft pom 18. Mery Die Berechtigung, Deni B. Frang Tatti, geme enem Benediftinermonch ju Belleng, ein für alles mal eine Rusfteuer von 56 Duplonen ausgablen gu tonpen, weil er nun in Spanien als Feloprediger Dienen wird und eines betrachtlichen Reifegelos bedarf. gefetg. Rath fieht aber in ber Heberzengung, bag ein ausgetretener Rloftergeiflicher nur fo lange eine Benfion bom Ctaat ju fordern berechtigt ift, bis er eine an. Dere greckmäßige Verforgung erhalt, wie auch wirklich 3hr Befchluß vom 14. Jenner, Der bem B. Catti eine Denfion von 16 Duplonen feffegt, Diefe Bedingung febr bestimmt enthalt. Da nun alfo ber Gall Diefer Bedingung ben bem 3. Tatti eintrat und er eine bortheilhafte Berforgung erhalten hat, burch weldje et fich ben ju feiner Reife nothigen Borichuf ohne Schwierigs teit ju verschaffen im Grande fenn witd, fe glanbt ber gefeng. Rath, habe ber Staat ben feiner gegenwartigen Erfchopfung, einstweilen feine weitere Berbindlichteit gegen ben 3. Tatti, und alfo fen nicht ber gall vorhan-Den, bem Begehren Ihrer Botfchaft ju entiprechen.

Die Unterrichtscommission erstattet über die verlangte Kirchentrennung der Gemeinde Ennethürgen von Buochs einen Bericht, der für 3 Zage auf den Cangleptisch gelegt, wird:

Die Finangcommifion rath ju folgender Botichaft an

ben Bolly. Rath, welche angenommen wird :

B. Bolls. Rathe! In einer Botschaft vom 18. Weinmonat 1800, den Gegenstand eines endlichen Entschei,
des über die Gultigkeit oder Ungültigkeit der bekannten
Guterveräusserung der chemaligen Fürst Aebtischen Regierung des Stifts St. Gallen betreffend, schien es
dem gesegg. Rath zu richtiger Erörterung der vorliegenden Frage nichts minder als gleichgültig zu senn, genau
zu wissen: "Welche Formalitäten unter der ehemaligen
Herrschaft bes Abts und Convents von St. Gallen
durchaus ersorderlich gewesen seven, um dergleichen
Beräusserungen der Gottesbausguter gustig zu machen."

Dieser wesentliche Huntt wird in benjenigen Erläuterun. gen des B. Reg. Statthalters und der Berw. Kammer des Cantons Sentis, welche Sie Ihrer Botschaft vom 24. hornung legthin bengefügt haben, nieht hinlanglich aufgeklärt. (Die Forts, folgt.).

Kleine Schriften.

Weber die Biebseuche, ihre Kennzeichene Mittel berfelben vorzusbeugen und die Krantheit zu heilen, für Riebbefiger und ungesehrte Merzte. Berfaßt von Friedr. Neby von Kirchberg,
Expert vétérinaire, gew. Ober Viehinspektor des
obern Aergaus und Emmenthals und ehmals Mitgl.
der Sanitatscommission zu Bern. 8. Bern.
1801. 6. 32.

Der Bf, hat unter Bourgelat in Lyon ftubirt, feine praftifchen Kenntniffe auf Reifen erweitert, und er mar von der ehmaligen Bernerregierung als Ober. Biebinfpele tor bes obern Argau und Emmenthals angestellt, auch feither bon der Bermaltungstammer ben ber im 3. 1798 berrichenden Biehseuche ber Sanitatscommifion bergeordnet worden. - Geine vorliegende Schrift zeugt von febr guten Renntniffen und von aufgeflarten medicie nischen Begriffen. Ihr 3med geht babin, Die Unfachen ber Biehsenche, ihre Rennzeichen und die Mittel berfeiben borzubeugen, auseinander zu fetzen und zugleich Unweifung ju geben, wie die Biebeigenthumer ihr Bieb gefund erhalten und das Kranke auf eine gredmäßige Urt behandein muffen. "Die Befolgung feines Berfale rens - behauptet er - wurde bie Berbreitung ber Rrantheit wirtfam hindern, ein groffer Theil bes trans ten Biebes gebeilt, und bas grunde bor Unftedung ge. fichert werden; auch die Biebbefiger wurden, ben einem Ausbruche des Uebels nicht mehr zweifeln muffen, ob fie fich micht vor dem Uebel felbft, oder vor den Polizepregle. menten, die bie und ba besteben, fürchten follen, beren Unwendung in folchen Fallen oft verderblicher als die Rrantheit felbft ift, wo, fatt die Beilung ber Krantheit durch geschickte Unwendung der Runft ju versuchen, Die Möglichkeit berfelben geradegu geläugnet, und ber glus. breitung der Reantheit durch Miederschlagung alles Wies bes, welches nur in einigem Berbacht ber Krantbeit fehet, zuvorzutommen befohlen ift. "

Es find besonders die diatetischen Regeln, die der Bf. über Wartung und Behandlung des Liebes mittheilt, überaus zwecknäßig und der allgemeinsten Ausmerksams feit zu empsehlen.